



Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

geb. ... 1964

- Klägerin -

bevollmächtigt:
Rechtsanwälte Herrmann und Kahlert
Unterer Sand 15, 94032 Passau

gegen

Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf

- Beklagte -

beteiligt:
1. Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten
2. Regierung von Niederbayern
als Vertreter des öffentlichen Interesses

wegen

Verfahrens nach dem AsylVfG

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Regensburg, 7. Kammer,
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Dr. Günther als Einzelrichter
aufgrund mündlicher Verhandlung **vom 27. Juli 2005 am 2. August 2005** folgendes

Urteil:

- I. Der Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 8.03.2002 wird in Ziffer 3 aufgehoben, soweit er die Klägerin betrifft.
Die Beklagte wird verpflichtet, festzustellen, dass in der Person der Klägerin ein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz hinsichtlich Serbien und Montenegro besteht.
- II. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.
Gerichtskosten werden nicht erhoben.
- III. Die Kostenentscheidung ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe des beizutreibenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand :

Die am .1964 geborene Klägerin ist serbisch-montenegrinische Staatsangehörige (sog. muslimische Serbin) aus dem Sandzak, die über Italien auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland eingereist ist und am 18.5.1999 die Gewährung von Asyl beantragt hat. Sie stammt aus | . Der Ehemann der Klägerin gab an, er habe vorsorglich sein Heimatland verlassen, weil die Gefahr bestand, dass der Kosovokrieg auch auf den Sandzak übergreife. Politische Schwierigkeiten habe er nicht gehabt. Der Ehemann hat die Klage zwischenzeitlich zurückgenommen. Auf das Vorbringen im Rahmen der Anhörung vor dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (Bundesamt) am 20.5.1999 wird Bezug genommen.

Der Antrag der Klägerin wurde mit Bescheid des Bundesamtes vom 8.3.2002 abgelehnt. Gleichzeitig wurde festgestellt, dass weder die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 Ausländergesetz (AuslG) noch Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorlägen. Die Klägerin wurden zur Ausreise aufgefordert. Für den Fall der Nichtausreise wurde die Abschiebung in die Bundesrepublik Jugoslawien (Belgrad) angedroht. Auf die Begründung des Bescheides wird Bezug genommen.

Die Klägerin hat dagegen mit am 19.3.2002 bei Gericht eingegangenem Schriftsatz Klage erhoben.

Der Ehemann der Klägerin gab in der mündlichen Verhandlung am 13.5.2002 an, seine Frau habe drei Fehlgeburten gehabt und sei deshalb depressiv. Die Kopfschmerzen hätten sich noch massiv verstärkt, seitdem sie erfahren habe, dass sie in die Heimat zurückkehren müsse. Die Schmerzen hätten vor etwa einem Jahr begonnen. Heute seien sie z.B. so stark gewesen, dass seine Frau die Tochter nicht bei sich zu Hause behalten konnte. Weiterhin wurde ein Attest der Dres. med. I [Name] aus Waldkirchen vorgelegt, wonach die Kopfschmerzen und anderweitige persönliche Beschwerden auf Grundlage einer schweren depressiven Episode entstanden seien.

Der Klägervertreter legt weiter dar, der vom Gericht beauftragte Gutachter habe das Leiden der Klägerin nicht umfassend genug gewürdigt.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes vom 08. März 2002 in Ziffer 3 insoweit aufzuheben, als er die Klägerin betrifft und festzustellen, dass bei der Klägerin ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 2, 3, 5 oder 7 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) vorliegt.

Die Beklagte hat die Abweisung der Klage beantragt.

Die Kammer hat den Rechtsstreit mit Beschluss vom 5.4.02 auf den Berichterstatter als Einzelrichter übertragen.

Gemäß Beweisbeschluss des Gerichts vom 10. Juli 2002 wurde zur Frage Beweis erhoben, ob die Klägerin einer psychotherapeutischen Behandlung bedarf durch Einholung eines fachärztlichen Gutachtens. Mit der Erstellung des Gutachtens wurde Medizinaldirektor [Name] beim Landgericht Regensburg beauftragt. Auf das Gutachten vom 20.2.2003 wird verwiesen.

Die behandelnden Dres. [Name]; Nervenärzte in Waldkirchen, weisen dem Gericht gegenüber darauf hin, es bestehe bei der Klägerin zweifelsfrei eine Depression, die mindestens mittelgradig sei. Im Übrigen wird auf die Stellungnahme vom 3.4.2003 verwiesen. Mit Schreiben vom 30.12.2003 teilten die behandelnden Nervenärzte mit, die Klägerin leide weiter an einer posttraumatischen Belastungsstörung und verbinde diese zwangsläufig eng mit den früheren Kriegserlebnissen. Sie sei bei weitem nicht stabil genug, in ihr Heimatland zurückzukehren. Dieser Schritt würde zwangsläufig zu einer massiven Reaktivierung des Psy-

chotraumas führen. Der Umstand, dass im Heimatland vielleicht eine landessprachliche psychotherapeutische Versorgung möglich wäre, wiege diesen Nachteil bei weitem nicht auf.

In der mündlichen Verhandlung am 27. Juli 2005 wurde der behandelnde Nervenarzt der Klägerin, Dr. med. ..., als sachverständiger Zeuge vernommen. Auf die Niederschrift hierüber wird verwiesen.

Wegen der Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Behördenakte und die eingereichten Schriftstücke Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und begründet.. Der Klägerin ist zum maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 Asylverfahrensgesetz - AsylVfG) wegen ihres Gesundheitszustandes ein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG (bis 31.12.2004: § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG) zuzubilligen.

§ 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG verlangt eine zielstaatsbezogene erhebliche und konkrete Gefahr für den betreffenden Ausländer, die landesweit gegeben sein muss (vgl. BVerwG, Urteil vom 17.10.1995, BVerwGE 99, 324 ff. – zu § 53 Abs. 6 AuslG). Dies gilt auch für die Geltendmachung von Erkrankungen als Abschiebungshindernis. Nur wenn eine in Deutschland diagnostizierte Erkrankung eine ärztliche Behandlung erfordert, die dem Betroffenen in seinem Heimatland nicht oder nicht in ausreichendem Maße zuteil werden kann und sich deshalb sein Gesundheitszustand bei einer Rückkehr wesentlich oder gar lebensbedrohlich verschlechtern würde, kommt ein Abschiebungshindernis in Betracht (vgl. BVerwG, Urteil vom 25.11.1997, NVwZ 1998, 524).

Diese Voraussetzungen sind im Falle der Klägerin gegeben. Denn die Klägerin leidet nach Überzeugung des Gerichts an der vom den behandelnden Arzt besonders schweren multiplen psychischen Erkrankung (unter 1.). Das bei der Klägerin vorliegende Krankheitsbild ist in Serbien-Montenegro (Sandzak) nicht angemessen behandelbar (unter 2.). Auch besteht kein Zugang zu einer adäquaten Behandlung im übrigen Staatsgebiet von Serbien und Montenegro (unter 3.). Für den Fall einer Rückkehr in den Sandzak würde daher eine ernsthafte Verschlechterung des Gesundheitszustandes der Klägerin drohen (unter 4.).

1. Aus der ausführlichen Zeugenaussage des gerichtlich vernommenen, die Klägerin langjährig behandelnden Nervenarztes Dr. r ergibt sich zur Überzeugung des Gerichts, dass die Klägerin unter einer komplexen posttraumatischen Belastungsstörung, einer andauernden Persönlichkeitsänderung und einer langfristigen und schweren depressiven Episode leidet. Die posttraumatische Belastungsstörung wirkt sich nach den Feststellungen des behandelnden Arztes bei der Klägerin insbesondere in einem Wiedererleben der erlittenen Ängste und der grausamen Ermordung des Bruders der Klägerin durch aufdringliche Nachhallerinnerungen, lebendige Erinnerungen und sich wiederholende Träume in Situationen, die der Belastung ähneln oder mit ihr in Zusammenhang stehen, aus. Außerdem bestehen anhaltende Symptome einer erhöhten psychischen Sensitivität und Erregung mit Schlafstörungen, Konzentrationsschwierigkeiten und erhöhter Schreckhaftigkeit. Als Auswirkungen einer andauernden Persönlichkeitsveränderung nach Extrembelastung, die nach den ärztlichen Ausführungen den chronischen Verlauf einer posttraumatischen Belastungsstörung darstellen kann, sind bei der Klägerin eine anhaltende misstrauische Haltung gegenüber der Welt, sozialer Rückzug, ein andauerndes Gefühl der Leere und Hoffnungslosigkeit mit anhaltend depressiver Stimmung mit gesteigerter Wachsamkeit und Reizbarkeit und - in der Folge - eine deutliche Störung der sozialen Funktionsfähigkeit und subjektives Leiden. Die festgestellten Krankheitsbilder erlauben nach den ärztlichen Feststellungen den Rückschluss darauf, dass traumatisierende Ereignisse tatsächlich stattgefunden haben.
2. Zur Therapie der posttraumatischen Belastungsstörung bzw. der Persönlichkeitsstörung nach Extrembelastung ist nach den ärztlichen Ausführungen eine psychotherapeutische Behandlung erforderlich; zusätzlich soll entsprechend der klinischen Symptomatik eine medikamentöse Behandlung durchgeführt werden. Für den Fall einer nur medikamentösen Behandlung der Klägerin wird unter Berücksichtigung des bisherigen Krankheitsverlauf und der Art und Ausprägung der Krankheitsbilder eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes für wahrscheinlich gehalten, ebenso für den Fall einer Rückführung der Klägerin nach Serbien-Montenegro, wegen der vielfältigen Situationen, die dann zu einer Retraumatisierung führen können. In diesem Zusammenhang weist der sachverständige Zeuge darauf hin, dass es im Falle einer Abschiebung insgesamt zu einer schwerwiegenden Verschlechterung des Gesundheitszustandes kommen könnte und - in der Folge - Suizidgefahr bestehe.

Einwände gegen die vom sachverständigen Zeugen gemachten Aussagen zur Krankheitssymptomatik der Klägerin sind aus gerichtlicher Sicht nicht erkennbar. Die langjährige Behandlung und die Beobachtung der Klägerin durch den Nervenarzt lassen den

Schluss zu, dass seine Feststellungen fundiert sind und aus langjähriger Beobachtung resultieren. Die vom Gutachter ... im Gutachten vom 20.02.2003 gemachten Ausführungen liegen zeitlich weit zurück und deren Ergebnissen wurde vom sachverständigen Zeugen schon in früheren Schriftsätzen fundiert widersprochen.

3. Nach den dem Gericht vorliegenden Erkenntnisquellen ist jedenfalls ein besonders schweres psychisches Krankheitsbild, wie das der Klägerin, im Sandzak derzeit noch nicht hinreichend behandelbar; dies gilt insbesondere für die aus fachärztlicher Sicht notwendigen psychotherapeutische Behandlungs- und Betreuungsschritte:

Zwar sind auch psychische Erkrankungen in Serbien-Montenegro grundsätzlich behandelbar. Die im Falle der Klägerin notwendigen therapeutischen Behandlungsmöglichkeiten stehen dort derzeit aber noch nicht zur Verfügung. Nach dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 29.03.2005 sind die Behandlungsmöglichkeiten für Psychiatriepatienten in Serbien-Montenegro begrenzt. Psychische Erkrankungen wie z.B. die posttraumatische Belastungsstörung würden im öffentlichen Gesundheitswesen in der Regel rein medikamentös behandelt. Selbst wenn man jedoch annehmen wollte, dass durch einen privaten Facharzt für Neurologie und Psychiatrie oder eine private Klinik eine fortlaufende und adäquate Behandlung und Betreuung der Klägerin erfolgen könnte, wäre diese für sie jedenfalls im benötigten Umfang nicht erreichbar. Denn ein Großteil der Bevölkerung kann sich wegen des geringen Durchschnittseinkommens eine Krankenbehandlung auf privatärztlicher Basis nicht leisten. Die muss jedenfalls dann gelten, wenn - wie im Falle der Klägerin - eine langfristige, kontinuierliche und aufwändige fachärztliche Behandlung und Betreuung im Raume steht. Im übrigen ist sogar schon die Inanspruchnahme medizinischer Leistungen der Grundversorgung im öffentlichen Gesundheitswesen seit 2003 nicht mehr gänzlich kostenfrei; nach dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes a.a.O (S. 31) sind etwa für einen Behandlungstermin zwischen 0,30 € und 10 € zu zahlen. Eine zielstaatbezogene Gefahr für Leib und Leben besteht aber selbst dann, wenn die notwendige Behandlung oder Medikation im Zielstaat zwar grundsätzlich zur Verfügung steht, dem betroffenen Ausländer individuell jedoch aus finanziellen oder sonstigen Gründen nicht zugänglich ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 29.10.2002, DVBl 2003, 463; BVerwG, B. v. 29.04.2003, Buchholz 402.240 § 53 AuslG Nr. 60; VGH Kassel, Urt v. 24.06.2003, AuAS 2004, 20).

Speziell im Fall von posttraumatischen Belastungsstörungen (und ähnlichen Krankheitsbildern), bei denen es darum geht, dem behandelnden Arzt von den erlittenen Qualen, den Demütigungen und dem Schaden zu erzählen, sei es undenkbar, dass jahrelang

systematisch gedemütigte und unterdrückte serbische Muslime nach so kurzer Zeit wieder Vertrauen zu ihren früheren „Unterdrückern“ fänden. Nach alledem scheidet daher auch die Möglichkeit einer psychiatrischen bzw. psychotherapeutischen Behandlung der Klägerin in Serbien und Montenegro aus.

4. Im Falle der Rückkehr der Klägerin nach Serbien-Montenegro zum jetzigen Zeitpunkt bestünde nach Überzeugung des Gerichts die konkrete Gefahr einer wesentlichen Verschlechterung des Gesundheitszustandes.

Der behandelnde Arzt hat ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es angesichts der vorliegenden schwerwiegenden Erkrankung der Klägerin (schon) bei einer nur medikamentösen Weiterbehandlung, unter Berücksichtigung des bisherigen Krankheitsverlaufs und von Art und Ausmaß der Krankheitsbilder, mit Wahrscheinlichkeit zu einer erheblichen Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes kommen würde. Nach den nachvollziehbaren Aussagen ist für den Fall der Rückführung der Klägerin in die Heimat mit einer erheblichen Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes zu rechnen, da es dort auf vielfältige Weise zu einer Retraumatisierung kommen kann und die Klägerin derzeit noch über keine adäquaten Verarbeitungsmechanismen verfügt. Dem entspricht es, wenn in der einschlägigen Fachliteratur übereinstimmend davon ausgegangen wird, dass bei posttraumatischen Belastungssyndromen eine medikamentöse Behandlung nur mit zusätzlicher Psychotherapie langfristig erfolgreich sein kann und eine solche Therapie nur unter gleichsam geschützten Bedingungen, d.h. ohne die Gefahr des Wiederauflebens der Befürchtungen möglich ist (Bittenbinder, Asylpraxis, Band 9 S. 35, 54 ff; Graessner u.a., Die Spuren von Folter, S. 77 ff.; Koch, Asylpraxis, Band 9, S. 78). Der sachverständige Zeuge kommt somit nachvollziehbar und schlüssig zum Ergebnis, dass im Fall einer Rückführung der Klägerin nach Serbien-Montenegro zum jetzigen Zeitpunkt eine schwerwiegende Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes zu erwarten wäre und es in der Folge sogar zur Suizidalität kommen könnte. Es ist daher im vorliegenden Fall vom Bestehen einer erheblichen und konkreten Gefahr für Leib und Leben im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG auszugehen.

5. Liegen die tatbestandlichen Voraussetzungen vor, „soll“ nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG von der Abschiebung abgesehen werden. Im Unterschied zur bisherigen Regelung in § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG ist damit die Feststellung eines Abschiebungshindernisses regelmäßig als zwingende Rechtsfolge vorgesehen und es wird der Beklagten nur im atypischen Sonderfall noch Ermessen eingeräumt. Gesichtspunkte, die im vorliegenden einen Sonderfall begründen könnten, sind aber nicht ersichtlich.

Nach allem war der Klage daher mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 1 VwGO stattzugeben. Die Gerichtskostenfreiheit folgt aus § 83b Abs. 1 AsylVfG; deshalb ist auch die Festsetzung eines Streitwerts nicht veranlasst. Wegen des Gegenstandswerts wird auf § 83b Abs. 2 AsylVfG verwiesen.

Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung ergibt sich aus § 167 Abs. 2 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 Satz 1 ZPO. Dabei war es nicht veranlasst, der Bundesrepublik Deutschland als Kostenschuldner zur Vollstreckungsabwendung eine Sicherheitsleistung aufzuerlegen, so dass es bei der vorgängigen Sicherheitsleistung des Kostengläubigers vor der Vollstreckung bleibt.

Rechtsmittelbelehrung

Rechtsmittel: Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Der **Antrag auf Zulassung der Berufung** ist innerhalb **von zwei Wochen** nach Zustellung des Urteils **beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg** schriftlich zu stellen (Haidplatz 1, 93047 Regensburg oder Postfach 110165, 93014 Regensburg).

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antragschrift sollen jeweils 4 Abschriften beigelegt werden.

Vertretungszwang: Wer die Zulassung der Berufung beantragt, muss sich dabei und im ggf. nachfolgenden Berufungsverfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplom-Juristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied angehören, vertreten lassen. Dieser Vertretungszwang im Berufungsverfahren gilt auch für alle übrigen Beteiligten, soweit sie einen Antrag stellen.

Dr. Günther